



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DOCKR Deutschland GmbH

## Für die Vermietung von Lastenrädern

Stand: 09.12.2021

### Index

§ 1 Geltungsbereich, Form.....	2
§ 2 Vertragsschluss.....	2
§ 3 Mietsache und Zubehör .....	2
§ 4 Überlassung der Mietsache, Verzug .....	3
§ 5 Eigentum .....	4
§ 6 Miete und Zahlungsbedingungen .....	4
§ 7 Gebrauch der Mietsache.....	4
§ 8 Veränderung der Mietsache.....	5
§ 9 Allgemeine Pflichten des Mieters .....	5
§ 11 Verhalten nach einem Unfall .....	7
§ 12 Verlust oder Diebstahl.....	8
§ 13 Gebrauchsüberlassung an Dritte .....	8
§ 14 Besichtigung der Mietsache durch DOCKR.....	8
§ 15 Mängelansprüche des Mieters, sonstige Haftung von DOCKR.....	9
§ 16 Mietzeit und Beendigung des Mietverhältnisses.....	9
§ 17 Rückgabe der Mietsache.....	10
§ 18 Abtretung, Wechsel des Vertragspartners, Erfüllungsgehilfen.....	10
§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand.....	11

## § 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Lastenrädern zwischen der DOCKR Deutschland GmbH, Jahnstraße 12, 64859 Eppertshausen, Amtsgericht Darmstadt, HRB 102394 („DOCKR“) und ihren Kunden („Mieter“), wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Mieters gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DOCKR in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DOCKR ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DOCKR in Kenntnis der AGB des Mieters diesem die Mietsache vorbehaltlos überlässt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (z.B. eine Mängelanzeige oder Fristsetzung), sind in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung einer Mietsache durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist DOCKR berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Zugang bei DOCKR anzunehmen.
- (2) Die Annahme durch DOCKR kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Überlassung der Mietsache an den Mieter erklärt werden.
- (3) Bei einer Bestellung mehrerer Mietsachen wird über jede einzelne Mietsache ein separater Mietvertrag geschlossen.

## § 3 Mietsache und Zubehör

- (1) Mietsache ist ein Lastenrad (Fahrrad). Modell und Ausstattung werden zwischen den Parteien individuell vereinbart.
- (2) Zubehör wird nur dann mitvermietet, wenn dies zwischen den Parteien individuell vereinbart wird.
- (3) DOCKR bleibt es vorbehalten, die Mietsache während der Vertragslaufzeit durch eine andere, gleichwertigen Mietsache zu ersetzen, die den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entspricht.
- (4) DOCKR ist es erlaubt, die Mietsache mit eigener Werbung zu versehen. Diese Werbung darf vom Mieter nicht entfernt werden. Wird die Werbung von Dritten entfernt oder beschädigt, hat der Mieter DOCKR unverzüglich

hierüber zu informieren. DOCKR ist es in diesem Fall gestattet, die Werbung zu erneuern.

- (5) Hinsichtlich der Mietsache bestehen ausschließlich die individuell vereinbarten Versicherungen. Darüber hinausgehende von ihm gewünschte Versicherungen hat der Mieter auf eigene Kosten selbst abzuschließen.
- (6) Die Mietsache ist zur Diebstahlsprävention mit einem Ortungsmechanismus ausgerüstet. Der Mieter verpflichtet sich, den jeweiligen Fahrer der Mietsache hiervon in Kenntnis zu setzen und dessen schriftliche Einwilligung einzuholen.

#### § 4 Überlassung der Mietsache, Verzug

- (1) Der Zeitpunkt der Überlassung der Mietsache wird zwischen den Parteien individuell vereinbart.
- (2) Sofern DOCKR einen verbindlichen Termin zur Lieferung und Überlassung der Mietsache aus Gründen, die DOCKR nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird DOCKR den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist DOCKR berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Mieters wird DOCKR unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von DOCKR, die nicht rechtzeitige Rückgabe der Mietsache durch den Vormieter oder die von DOCKR nicht zu vertretende Notwendigkeit der Durchführung von Reparaturen nach Rückgabe durch den Vormieter.
- (3) Der Eintritt des Verzugs von DOCKR mit der Überlassung der Mietsache bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Mieter erforderlich.
- (4) Die Rechte des Mieters gem. § 15 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von DOCKR, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung), bleiben unberührt.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart wird, liefert DOCKR die Mietsache auf Kosten des Mieters an einen zwischen den Parteien individuell vereinbarten Ort. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist DOCKR berechtigt, die Art der Lieferung (insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (6) Die Parteien füllen ein Übergabeprotokoll aus, in das mindestens Hersteller und Modell der Mietsache, eine etwaige Registrierungsnummer, mitvermietetes Zubehör sowie erkennbare Mängel der Mietsache oder des mit überlassenen Zubehörs einzutragen sind. Das Übergabeprotokoll wird so dann von beiden Parteien unterzeichnet.

## § 5 Eigentum

- (1) Die Mietsache inklusive allen mit überlassenen Zubehörs verbleibt im Eigentum von DOCKR oder des hinter ihr stehenden Finanzierungsunternehmens. Eine Übereignung an den Mieter erfolgt nicht.
- (2) Der Mieter ist nicht befugt, Verfügungen über die Mietsache zulasten des Eigentümers zu treffen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für Belastungen und Verpfändungen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Mietsache hat der Mieter DOCKR unverzüglich zu informieren.

## § 6 Miete und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Miete für die Mietsache und etwa mitvermietetes Zubehör wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Die vereinbarte Miete versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten sind vom Mieter zu tragen. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, die Kosten des Aufladens der Mietsache mit elektrischem Strom, die Kosten der Reinigung der Mietsache, die Kosten für das Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten, Parkkosten, Maut sowie Verwarn- und Bußgelder.
- (3) Im Falle der Lieferung (§ 4 Abs. 5) trägt der Mieter die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Mieter gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kosten werden mit Übergabe der Mietsache fällig. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für eine Abholung der Mietsache durch DOCKR beim Mieter.
- (4) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats zu zahlen. Der Mieter hat DOCKR ein SEPA-Lastschriftmandat bezüglich aller Zahlungen aus diesem Vertrag zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- (5) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass DOCKR Rechnungen, Zahlungserinnerungen und sonstige Kommunikation bezüglich der Mietzahlung per E-Mail an den Mieter versendet.

## § 7 Gebrauch der Mietsache

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur in der vertraglich vereinbarten Art und Weise und in dem vertraglich vereinbarten Umfang gebrauchen. Eine private Nutzung ist dem Mieter und seinen Mitarbeitern untersagt.
- (2) Eine Verwendung der Mietsache zur Teilnahme an Rennen, Fahrsicherheitstrainings, Rallys, Demonstrationen oder Paraden ist dem Mieter verboten. Er darf die Mietsache nicht zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwenden und mit dem Mietgegenstand keine anderen Fahrzeuge oder Objekte ziehen oder schieben.
- (3) Ladung darf der Mieter nur innerhalb der vom Hersteller der Mietsache angegebenen maximalen Zuladung transportieren. Die Ladung ist zudem fachgerecht zu sichern. Der Mieter darf keine Gegenstände oder Materialien transportieren, die zu irreversiblen groben Verschmutzungen, Beschädigungen oder Geruchsbeeinträchtigungen der Mietsache führen können.
- (4) Der Mieter darf mit der Mietsache keine Personen transportieren.

- (5) Der Mieter darf die Mietsache nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Substanzen gebrauchen, die geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit zu beeinträchtigen.
- (6) Der Mieter darf die Mietsache außerdem nicht gebrauchen bei gefährlichen Wetterbedingungen wie etwa Glatteis oder Schnee sowie auf schlecht befahrbaren Wegen, da dies zu Schäden an der Mietsache, insbesondere dessen beweglichen Teilen, und Verletzungen des Mieters führen kann.
- (7) Ein Gebrauch der Mietsache im Ausland ist dem Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DOCKR erlaubt.

## § 8 Veränderung der Mietsache

- (1) Veränderungen der Mietsache, Einbauten oder Anbauten darf der Mieter nur mit vorheriger Zustimmung von DOCKR vornehmen. Dies gilt auch für das Anbringen eigener Werbung des Mieters. Nachteile, die durch die Veränderung, Einbauten oder Anbauten für den Gebrauch der Mietsache entstehen, stellen keinen Mangel der Mietsache dar.
- (2) Der Mieter hat Veränderungen, Einbauten oder Anbauten nach Ende der Mietzeit auf eigene Kosten rückgängig zu machen. Er haftet für etwaige Schäden, die durch die Veränderungen, Einbauten oder Anbauten oder durch deren Entfernung an der Mietsache entstehen.
- (3) Veränderungen, Einbauten oder Anbauten, die der Mieter entgegen Absatz (2) im Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache nicht entfernt hat, darf DOCKR auf Kosten des Mieters selbst entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen. In diesem Fall gilt Absatz (2) Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit Veränderungen, Einbauten oder Anbauten nicht ohne Beschädigung der Mietsache wieder entfernt werden können, kann DOCKR seine Zustimmung gemäß Absatz (1) davon abhängig machen, dass die Veränderungen, Einbauten oder Anbauten nach Ende der Mietzeit an der Mietsache verbleiben und in das Eigentum von DOCKR bzw. des hinter ihr stehenden Finanzierungsunternehmens übergehen, ohne dass DOCKR hierfür eine Entschädigung schuldet.
- (5) Der Mieter stellt DOCKR von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund vorgenommener Veränderungen, Einbauten oder Anbauten der Mietsache gegenüber DOCKR geltend machen.

## § 9 Allgemeine Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln. Er verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben des Herstellers in der Bedienungsanleitung sowie sonstigen begleitenden Unterlagen zur Nutzung und Pflege der Mietsache zu erfüllen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor jedem Gebrauch auf Schäden zu untersuchen und DOCKR im Falle eines Schadens unverzüglich zu informieren. Im Falle eines Schadens darf der Mieter die Mietsache nicht nutzen, wenn dies eine Gefahr für den Fahrer oder den Straßenverkehr darstellen würde oder wenn die Gefahr besteht, dass sich der Schaden durch die Nutzung ausweitet.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Mietsache in unbeaufsichtigten Momenten mittels des an der Mietsache fest verbauten Schlosses abzuschließen. Soweit möglich, hat der Mieter die Mietsache

zusätzlich mittels eines mobilen Schlosses an einem festen Gegenstand, z.B. einer Straßenlaterne, anzuschließen. Gegenstände, die nicht fest mit der Mietsache verbunden sind, hat der Mieter verschlossen aufzubewahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für den Akku, soweit dieser nicht fest mit der Mietsache verbunden oder abgeschlossen ist. In Fällen der längeren Nichtnutzung, z.B. über Nacht, hat der Mieter die Mietsache in einem verschlossenen Raum unterzustellen und die Mietsache selbst mittels des fest verbauten Schlosses abzuschließen.

- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Schlüssel für die Mietsache sicher aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er ist nicht berechtigt, Kopien des Schlüssels anzufertigen und/oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben. DOCKR ist berechtigt, einen Ersatzschlüssel einzubehalten. Einen etwaigen Verlust oder Diebstahl oder eine Beschädigung eines Schlüssels hat der Mieter DOCKR unverzüglich anzuzeigen, damit DOCKR den Schlüssel nach Möglichkeit sperren kann. Sollte ein verlorener oder gestohlener Schlüssel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgefunden werden, hat der Mieter diesen Schlüssel unverzüglich an DOCKR herauszugeben.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, DOCKR etwaige Änderungen der bei Vertragsschluss übermittelten Informationen, insbesondere, aber nicht abschließend, eine Änderung der Adresse des Mieters, unverzüglich mitzuteilen.

## § 10 Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache, Service

- (1) DOCKR übernimmt die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache, sofern der Schaden nicht von dem Mieter schuldhaft verursacht worden ist. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen hat der Mieter dagegen auf eigene Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere das Aufpumpen der Reifen, das Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten und die Reinigung der Mietsache sowie des mit überlassenen Zubehörs.
- (2) Der Mieter hat die folgenden Dinge täglich vor Beginn der Benutzung der Mietsache zu kontrollieren:
  - ausreichender Reifendruck
  - ordnungsgemäße Befestigung aller Speichen
  - ordnungsgemäßer Sitz der Kette
  - ordnungsgemäße Funktion der Bremsen
  - keine sichtbaren Schäden
  - kein Schleifen der Räder
  - Vorhandensein des Ringschlosses
  - keine Beschädigung des Akkus
  - Etwaige Schäden hat der Mieter DOCKR unverzüglich zu melden. Insofern gilt § 9 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) DOCKR bemüht sich, notwendige Reparaturen, also solche Reparaturen, die für den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache unabdingbar sind, in Absprache mit dem Mieter innerhalb von zwei Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Ende des Tages, an dem der Schaden telefonisch unter +31 854000058 gemeldet wird, durchzuführen. Meldungen nach 15 Uhr gelten als am Folgetag eingegangen.
- (4) Sollte eine Reparatur im Sinne des Absatzes (3) nicht innerhalb der dort genannten Frist gelingen, wird DOCKR sich bemühen, innerhalb eines

- weiteren Werktages (Montag bis Freitag), gezählt ab dem Ablauf der in Absatz (3) genannten Frist, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
- (5) Andere Reparaturen als solche im Sinne des Absatzes (3) wird DOCKR, sofern sie nicht gemäß § 10 Absatz 1 vom Mieter durchzuführen sind, innerhalb angemessener Frist durchführen.
  - (6) Der Mieter hat DOCKR die Mietsache zur Durchführung von Reparaturen an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem die Übergabe im Sinne des § 4 Absatz (5) stattgefunden hat.
  - (7) Der Mieter darf Reparaturen, mit Ausnahme der kleineren Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Absatz (1) Satz 2, nicht durch Dritte durchführen lassen.
  - (8) Sollte eine Pannenhilfe notwendig sein, bemüht sich DOCKR, innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Mieter den Schaden telefonisch +31 854000058 gegenüber DOCKR gemeldet hat, vor Ort zu sein. Sollte sich herausstellen, dass eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird DOCKR die Mietsache sowie dessen Fahrer zum Sitz des Mieters transportieren.
  - (9) Überschreitungen der in den Absätzen (3), (4) und (8) genannten Fristen führen nicht automatisch zu einem Verzug von DOCKR mit der Mängelbeseitigung. Es gelten vielmehr die gesetzlichen Verzugsregelungen.
  - (10) Es gelten ergänzend die beigefügten Servicebedingungen, die integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Im Falle von Widersprüchen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
  - (11) Erscheint der Mieter zu einem vereinbarten Reparaturtermin, der außerhalb des Sitzes von DOCKR stattfinden sollte, ohne hinreichende Entschuldigung nicht, ist DOCKR berechtigt, von dem Mieter vergebliche Reisekosten in Höhe von pauschal 50,00 € zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass ein Mangel der Mietsache gar nicht vorliegt und der Mieter dies erkannt hat oder es für ihn jedenfalls erkennbar war. DOCKR kann im Einzelfall nachweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Der Mieter kann im Einzelfall nachweisen, dass DOCKR ein deutlich niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
  - (12) Überlässt DOCKR dem Mieter ein Ersatzfahrzeug, hat der Mieter das ursprüngliche Fahrzeug inklusive Schlüssel und allen Zubehörs unverzüglich an DOCKR herauszugeben.

## § 11 Verhalten nach einem Unfall

- (1) Im Falle eines Unfalls hat der Mieter DOCKR unverzüglich zu informieren und alle verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere die Kontaktdaten unfallbeteiligter Dritter (soweit bekannt), eine Unfallskizze sowie eine Beschreibung des Unfallablaufs.
- (2) Eine erste Information hat unverzüglich nach dem Unfall telefonisch unter +31 854000058 zu erfolgen. Die weiteren in Absatz (1) genannten Informationen hat der Mieter unverzüglich per E-Mail zu übersenden.
- (3) Es ist dem Mieter untersagt, vor Ort Erklärungen zur Haftung zu Lasten von DOCKR abzugeben.
- (4) Der Mieter hat DOCKR bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber unfallbeteiligten Dritten oder bei der Verteidigung gegen Ansprüche unfallbeteiligter Dritter zu unterstützen.

## § 12 Verlust oder Diebstahl

- (1) Einen Verlust oder Diebstahl der Mietsache oder des mitvermieteten Zubehörs hat der Mieter DOCKR unverzüglich zu melden und DOCKR alle hierzu vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Falle eines Diebstahls hat der Mieter außerdem unverzüglich und in Abstimmung mit DOCKR Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten.
- (3) Der Mieter hat im Falle des Absatz (1) den Schlüssel für die Mietsache unverzüglich an DOCKR herauszugeben, damit DOCKR diesen nach Möglichkeit sperren kann.
- (4) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls der Mietsache oder des mitvermieteten Zubehörs schuldet der Mieter DOCKR die im Einzelfall vereinbarte Selbstbeteiligung. Wird die Mietsache bzw. das Zubehör zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgefunden, wird dem Mieter die gezahlte Selbstbeteiligung, abzüglich im Zusammenhang mit dem Verlust oder Diebstahl entstandener Kosten, z.B. für die Reparatur von Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust oder Diebstahl, erstattet.
- (5) Wird die Mietsache von der zuständigen Ordnungsbehörde abgeschleppt, hat der Mieter sie innerhalb von drei Tagen wieder abzuholen und etwaige Ordnungsgelder sowie Abschlepp- und Verwahrungsgebühren zu tragen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hat DOCKR das Recht, die Mietsache selbst abzuholen und die hierdurch entstehenden Kosten von dem Mieter ersetzt zu verlangen. DOCKR ist in diesem Fall berechtigt, pauschale Reisekosten in Höhe von 50,00 € von dem Mieter ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Reisekosten sowie weiterer Schadenspositionen bleibt DOCKR vorbehalten. Der Mieter kann im Einzelfall nachweisen, dass DOCKR deutlich geringere oder gar keine Reisekosten entstanden sind.

## § 13 Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Der Mieter ist ohne Zustimmung von DOCKR nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Mietsache unterzuvermieten.
- (2) Soweit der Mieter die Mietsache mit Zustimmung von DOCKR einem Dritten zum vertragsgemäßen Gebrauch überlässt, wird der Mieter diesen Dritten ebenfalls zur Einhaltung sämtlicher in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelter Bestimmungen verpflichtet.

## § 14 Besichtigung der Mietsache durch DOCKR

- (1) DOCKR oder die von ihr Beauftragten dürfen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) In Fällen dringender Gefahr kann DOCKR die Mietsache auch ohne Vorankündigung besichtigen.

## § 15 Mängelansprüche des Mieters, sonstige Haftung von DOCKR

- (1) Für Mängel der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrages bereits vorhanden sind, haftet DOCKR nur im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- (2) Werden durch einen später entstehenden Mangel der Mietsache Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters verletzt, werden die vom Mieter zulässigerweise eingebrachten Sachen beschädigt oder verletzt DOCKR eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), so haftet DOCKR nur, wenn ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn sich DOCKR mit der Beseitigung des Mangels in Verzug befunden hat. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von DOCKR jedoch der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Für Schäden, die nicht unter Absatz (2) fallen, haftet DOCKR nur, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Haftungsausschlüsse greifen nicht ein, soweit DOCKR die Mangelfreiheit des Mietobjekts oder eine bestimmte Eigenschaft besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen der vorstehenden Absätze (1) bis (3) gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese in Konkurrenz zu vertraglichen Ansprüchen stehen.

## § 16 Mietzeit und Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis wird jeweils für eine feste Dauer geschlossen, die zwischen den Parteien individuell vereinbart wird.
- (2) Nach Ablauf der Mietzeit gemäß Absatz (1) verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um denselben Zeitraum, jedoch maximal um ein Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat vor Ablauf der Mietzeit von einer Partei in Textform (z.B. per E-Mail) gekündigt wird.
- (3) Hat der Mieter das Mietverhältnis gekündigt, ist die Mietzeit aber noch nicht abgelaufen und die Mietsache noch nicht zurückgegeben, können sich die Parteien auf Wunsch des Mieters auf eine Fortsetzung des Mietverhältnisses einigen, wenn die Mietsache noch verfügbar ist. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Mieters.

## § 17 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses aufgeladen sowie frei von Drittgegenständen und groben Verschmutzungen an DOCKR zurückzugeben. Dasselbe gilt für sämtliches mitvermietete Zubehör. Im Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandene Fremdgegenstände und/oder grobe Verschmutzungen darf DOCKR auf Kosten des Mieters selbst entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen.
- (2) Die Pflicht des Mieters zur Rückgabe bezieht sich auch auf alle mit überlassenen Unterlagen wie etwa Bedienungsanleitungen und technische Dokumentationen.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat die Rückgabe an dem Ort zu erfolgen, an dem auch die Überlassung im Sinne des § 4 Abs. 5 dieser AGB erfolgt ist.
- (4) Die Parteien füllen bei Rückgabe der Mietsache gemeinsam ein Übergabeprotokoll aus, in das mindestens Hersteller und Modell der Mietsache, eine etwaige Registrierungsnummer, mitvermietetes Zubehör sowie sichtbare Schäden der Mietsache aufgenommen werden. Das Protokoll wird sodann von beiden Parteien unterschrieben. Stellt DOCKR zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Mietgegenstand Schäden aufweist, die in dem Übergabeprotokoll nicht festgehalten wurden, kann DOCKR insoweit gleichwohl Schadensersatz von dem Mieter verlangen. Einigen sich die Parteien im Falle eines Schadens bei Übergabe nicht über dessen Höhe, kann der Mieter verlangen, dass der Schaden auf seine Kosten durch einen unabhängigen Sachverständigen seiner Wahl begutachtet und beziffert wird.
- (5) Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (6) Gibt der Mieter die Mietsache vor Ende der Mietzeit zurück, ist er dennoch weiterhin zur Entrichtung der vereinbarten Miete verpflichtet.
- (7) Für einen im Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Ladestand der Batterie schuldet DOCKR dem Mieter keine Vergütung.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet, den ihm überlassenen Schlüssel gemäß Übergabeprotokoll an DOCKR zurückzugeben. Ist der Mieter zur Rückgabe des Schlüssels außerstande, ist DOCKR berechtigt, das dazugehörige Schloss auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

## § 18 Abtretung, Wechsel des Vertragspartners, Erfüllungsgehilfen

- (1) DOCKR ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten. DOCKR ist zudem berechtigt, den Vertrag als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn hierdurch die Interessen des Mieters nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der Mieter ist zur Übertragung seiner Ansprüche auf Erfüllung der Hauptleistungspflichten von DOCKR aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von DOCKR berechtigt.
- (3) DOCKR ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Dies ändert jedoch nichts an der vertraglichen Verpflichtung von DOCKR dem Mieter gegenüber.



## § 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen DOCKR und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von DOCKR in Eppertshausen. DOCKR ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Überlassungsverpflichtung gemäß diesen AGB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.